
Energiegesetz (kEnG)

vom 24. September 2001 (Stand 1. Januar 2015)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf das eidgenössische Energiegesetz vom 26. Juni 1998¹⁾ sowie Art. 34 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.²⁾ vom 30. April 1995,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet die kantonale Energiepolitik und dient dem Vollzug der übergeordneten Energiegesetzgebung.

² Es soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

Art. 2 Grundsätze und Ziele

¹ Jede Energie ist sparsam und rationell zu verwenden.

² Die Ressourcen sind durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst zu schonen. Einheimische Energien sind verstärkt zu nutzen. Eine einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern ist zu vermeiden.

³ Die Energie ist wirtschaftlich und umweltverträglich bereitzustellen und zu verteilen.

¹⁾ SR [730.0](#)

²⁾ KV (bGS [111.1](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Energiepolitik
a) Kanton *

¹ Der Regierungsrat plant die kantonale Energiepolitik, koordiniert sie mit der Energiepolitik des Bundes sowie anderer Kantone und berücksichtigt die Entwicklung und Anstrengungen der Wirtschaft.

² Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept und überprüft es periodisch.

³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

- a) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik;
- b) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen;
- c) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger;
- d) die energiepolitischen Massnahmen.

⁴ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören.

⁵ Das Energiekonzept bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Art. 3a * b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energiekonzept erstellen.

² Die Gemeinden berücksichtigen das kantonale Energiekonzept sowie Energiekonzepte und -planungen der Nachbargemeinden. Sie koordinieren ihre Planungen im Energiebereich.

³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

- a) den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf;
- b) die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen;
- c) die angestrebte Wärmeversorgung;
- d) die notwendigen Massnahmen.

⁴ Das Energiekonzept kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leistungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.

⁵ Das Energiekonzept ist behördenverbindlich und bei einer Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in diese aufzunehmen.

⁶ Wenn eine im öffentlichen Interesse liegende Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und gemäss Abs. 4 ausgedehnte Gebiete versorgt, kann die Gemeinde Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen; ausgenommen sind bereits sanierte Wärmeanlagen und Anlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden.

⁷ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können durch die Gemeinde verpflichtet werden, für das Leitungsnetz für Fernwärmeversorgungen im Sinne von Abs. 6 Durchleitungsrechte zu gewähren.

Art. 3b * c) Auskunftspflicht

¹ Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und Gemeinden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

Art. 4 Aufsicht

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht und dem Departement Bau und Umwelt die Aufsicht über den Vollzug der bundesrechtlichen und kantonalen Energiegesetzgebung.

² Das Departement Bau und Umwelt kann Weisungen erlassen.

Art. 5 Vollzug

¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über: *

- a) * den Wärme- und Kälteschutz von Bauten;
- b) * den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien;
- c) * die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
- d) * den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung und Belüftung;
- e) * haustechnische Anlagen;
- f) * ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen;
- g) * Heizungen im Freien und beheizte Freiluftbäder.

² Das Amt für Umwelt

- a) vollzieht die übrigen bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist;
- b) unterstützt die Gemeinden beim Vollzug;

c) ist Kontaktstelle zum zuständigen Bundesamt.

Art. 6 Übertragung und gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben *

¹ Für den Vollzug können die zuständigen Behörden öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private oder private Organisationen beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Die zuständige Behörde erteilt den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.

² Der Beizug von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Privaten oder privaten Organisationen durch das Amt für Umwelt bedarf der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt.

³ Der Regierungsrat kann ein System der privaten Kontrolle einrichten, durch welches Dritte befugt werden, durch ihre Unterschrift auf dem Nachweis oder durch einen Bericht zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen beim Projekt (Projektkontrolle) und bei der Ausführung (Ausführungskontrolle) eingehalten wurden.

⁴ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung oder die Übertragung von Vollzugsaufgaben vereinbaren. *

Art. 7 Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt werden.

² Wer eine Ausnahmegewilligung beanspruchen will, hat dafür ein Gesuch einzureichen. Von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller können spezifische Nachweise verlangt werden.

³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft oder befristet werden.

Art. 8 Nachweis

¹ Ist nach diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen ein Nachweis erforderlich, so ist dieser vor Baubeginn einzureichen. Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit sie für die Beurteilung des Nachweises notwendig sind.

² Mit dem Nachweis ist zu belegen, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. Der Nachweis ist von den Bauenden zu unterzeichnen.

³ Die zuständige Behörde überprüft den Nachweis. Mit den entsprechenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde den Nachweis genehmigt hat.

II. Grundsatz *

(2.)

Art. 9 *

¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und deren Nachweis. Er orientiert sich dabei am Stand der Technik und der Wirtschaftlichkeit. Er kann insbesondere Energiekennzahlen vorschreiben sowie Normen, Empfehlungen und Richtlinien von Fachorganisationen verbindlich erklären. *

³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen, Empfehlungen und Richtlinien der Fachorganisationen. *

⁴ In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden. *

Ila. Bauten *

(2a.)

Art. 10 Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien *

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. *

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen, insbesondere für Um- und Anbauten mit geringer neu geschaffener Energiebezugsfläche. *

³ ... *

Art. 11 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser sind auszurüsten: *

- a) * neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten;
- b) * bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder Warmwassersystems.

² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird. *

³ In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. *

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit besonders tiefem Energieverbrauch oder geringer installierter Wärmeerzeugerleistung. *

IIb. Anlagen *

(2b.)

Art. 12 * ...

Art. 12a * Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:

- a) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- b) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c) ortsfesten Heizungen im Freien;
- d) beheizten Freiluftbädern mit mehr als 8 m³ Inhalt.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Anlagen mit geringer Betriebsdauer.

Art. 12b * Thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

² Mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden bewilligt, wenn die Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Anlagen mit geringer Betriebsdauer und für Anlagen, die nicht durch das öffentliche Verteilnetz erschlossen sind.

Art. 12c * Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:

- a) die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen;
- b) den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung;
- c) den Einsatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.

Art. 12d * Ortsfeste Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert,
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und
- c) die Heizungen mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet sind.

Art. 12e * Beheizte Freiluftbäder

¹ Beheizte Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

IIc. Besondere Bestimmungen *

(2c.)

Art. 12f * Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können vom Departement Bau und Umwelt verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Abs. 1 gilt nicht für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe Verbrauchsziele einzuhalten, welche das Departement Bau und Umwelt für die Entwicklung des Energieverbrauchs vorgibt. In diesem Fall können Grossverbraucher von der Einhaltung von Vorschriften nach diesem Gesetz entbunden werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Das Departement Bau und Umwelt schliesst Vereinbarungen nach Abs. 2 ab. Es kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Art. 12g * Gebäudeenergieausweis

¹ Der Kanton führt einen freiwilligen Gebäudeenergieausweis ein.

Art. 13 * ...

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

¹ Kanton und Gemeinden sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.

² Der Regierungsrat kann für den kantonalen Bereich Weisungen und für den kommunalen Bereich Empfehlungen erlassen.

III. Energieversorgung

(3.)

Art. 15 * ...

Art. 16 * ...

IV. Förderung

(4.)

Art. 17 Information und Beratung

¹ Das Amt für Umwelt informiert und berät die Öffentlichkeit sowie die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien.

² Es kann gemäss den Weisungen des Departements Bau und Umwelt private Fachleute oder Organisationen zur Mitarbeit beiziehen.

Art. 18 Förderprogramme

¹ Der Kanton fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten mittels Förderprogrammen oder einzelfallweise: *

- a) * Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung;
- b) * Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien;
- c) * Massnahmen zur Abwärmenutzung;
- d) * energiebezogene Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing;
- e) * Forschung, Entwicklung und Demonstration neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien.

Förderungsleistungen nach lit. a-c richten sich nach der eingesparten respektive nach der absetzbaren Energiemenge. Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Flächen oder der installierten Leistung bestimmt werden.

² Das Departement Bau und Umwelt erarbeitet die Förderprogramme. Der Regierungsrat beschliesst die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall. *

³ Auf Förderleistungen besteht kein Anspruch.

Art. 18a * Energiefonds

¹ Der Kanton errichtet einen Fonds zur Finanzierung von Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1.

² Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geäuftnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken. *

³ Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag fest. *

⁴ Der Fonds ist Bestandteil der Staatsrechnung.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zu statistischen Zwecken Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen.

² Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen.

Art. 20 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Umweltschutz und der Gemeinderäte kann an das Departement Bau und Umwelt rekurriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Umwelt kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements Bau und Umwelt kann an den Regierungsrat rekurriert werden.

Art. 21 Gebühren

¹ Kantonale Behörden erheben Gebühren nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen¹⁾.

² Die Gemeinden erheben Gebühren nach dem Gesetz über die Gebühren der Gemeinden²⁾.

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Dieses Gesetz wird auf alle laufenden Verfahren angewendet.

¹⁾ bGS [233.2](#)

²⁾ bGS [153.2](#)

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die vorläufige Einführung der Energiegesetzgebung¹⁾ wird aufgehoben. *

Art. 24 Vollzugsvorschriften

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Bestimmungen.

Art. 25 Strafbestimmungen

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft.

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾. *

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum³⁾.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten⁴⁾.

¹⁾ bGS 750.1

²⁾ Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#))

³⁾ Die Referendumsfrist ist am 27. November 2001 unbenützt abgelaufen (vgl. RRB vom 18. Dezember 2001)

⁴⁾ 1. Januar 2002 (RRB vom 18. Dezember 2001)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
26.06.2006	01.10.2006	Art. 6	Titel geändert	943 / 2006, S. 122
26.06.2006	01.10.2006	Art. 6 Abs. 4	eingefügt	943 / 2006, S. 122
13.09.2010	01.01.2011	Art. 25 Abs. 2	geändert	1173 / 2010, S. 1124
21.02.2011	01.01.2012	Art. 3	Titel geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 3a	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 3b	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 5 Abs. 1	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 5 Abs. 1, a)	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 5 Abs. 1, b)	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 5 Abs. 1, d)	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 5 Abs. 1, e)	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 5 Abs. 1, f)	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 5 Abs. 1, g)	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Titel 2.	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 9	Titel geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 9 Abs. 2	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 9 Abs. 3	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 9 Abs. 4	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Titel 2a.	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 10	Titel geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 1	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 2	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 3	aufgehoben	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 11 Abs. 1	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 11 Abs. 1, a)	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 11 Abs. 1, b)	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 11 Abs. 2	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 11 Abs. 4	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Titel 2b.	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 12	aufgehoben	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 12a	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 12b	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 12c	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 12d	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 12e	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Titel 2c.	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 12f	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 12g	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 13	aufgehoben	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 15	aufgehoben	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 16	aufgehoben	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 18 Abs. 1	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 18 Abs. 1, a)	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 18 Abs. 1, b)	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 18 Abs. 1, c)	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 18 Abs. 1, d)	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 18 Abs. 1, e)	eingefügt	1196 / 2011, S. 248

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
21.02.2011	01.01.2012	Art. 18 Abs. 2	geändert	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 18a	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
21.02.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 1	geändert	1196 / 2011, S. 248
16.06.2014	01.01.2015	Art. 18a Abs. 2	geändert	1266 / 2014, S. 688
16.06.2014	01.01.2015	Art. 18a Abs. 3	geändert	1266 / 2014, S. 688

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 3	21.02.2011	01.01.2012	Titel geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 3a	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 3b	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 5 Abs. 1	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 5 Abs. 1, a)	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 5 Abs. 1, b)	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 5 Abs. 1, c)	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 5 Abs. 1, d)	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 5 Abs. 1, e)	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 5 Abs. 1, f)	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 5 Abs. 1, g)	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 6	26.06.2006	01.10.2006	Titel geändert	943 / 2006, S. 122
Art. 6 Abs. 4	26.06.2006	01.10.2006	eingefügt	943 / 2006, S. 122
Titel 2.	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 9	21.02.2011	01.01.2012	Titel geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 9 Abs. 2	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 9 Abs. 3	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 9 Abs. 4	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Titel 2a.	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 10	21.02.2011	01.01.2012	Titel geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 10 Abs. 1	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 10 Abs. 2	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 10 Abs. 3	21.02.2011	01.01.2012	aufgehoben	1196 / 2011, S. 248
Art. 11 Abs. 1	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 11 Abs. 1, a)	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 11 Abs. 1, b)	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 11 Abs. 2	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 11 Abs. 3	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 11 Abs. 4	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Titel 2b.	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 12	21.02.2011	01.01.2012	aufgehoben	1196 / 2011, S. 248
Art. 12a	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 12b	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 12c	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 12d	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 12e	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Titel 2c.	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 12f	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 12g	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 13	21.02.2011	01.01.2012	aufgehoben	1196 / 2011, S. 248
Art. 15	21.02.2011	01.01.2012	aufgehoben	1196 / 2011, S. 248
Art. 16	21.02.2011	01.01.2012	aufgehoben	1196 / 2011, S. 248
Art. 18 Abs. 1	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 18 Abs. 1, a)	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 18 Abs. 1, b)	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 18 Abs. 1, c)	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 18 Abs. 1, d)	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 18 Abs. 1, e)	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 18 Abs. 2	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 18a	21.02.2011	01.01.2012	eingefügt	1196 / 2011, S. 248
Art. 18a Abs. 2	16.06.2014	01.01.2015	geändert	1266 / 2014, S. 688
Art. 18a Abs. 3	16.06.2014	01.01.2015	geändert	1266 / 2014, S. 688
Art. 23 Abs. 1	21.02.2011	01.01.2012	geändert	1196 / 2011, S. 248
Art. 25 Abs. 2	13.09.2010	01.01.2011	geändert	1173 / 2010, S. 1124